

**Entwurf neu**

**Satzung  
über die Unterhaltung und Benutzung  
des Stadtarchivs Hückeswagen  
(Archivbenutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.4.2013 (GV NRW S. 194), der §§ 1, 2, 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) sowie § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV NRW S. 188) hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

*Präambel: Zur besseren Lesbarkeit ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.*

**Version alt vom 1.5.2007**

**Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Hückeswagen**

**§ 1**  
**Aufgaben und Stellung des Archivs**

- (1) Die Stadt Hückeswagen unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen i.S.v. § 2 Abs. 1 ArchivG NRW, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu bewerten und solche von bleibendem Wert zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem Unterlagen, die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Hückeswagen bedeutsam sind und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Archiv berät die städtischen Stellen bei der Schriftgutverwaltung.
- (4) Das Archiv fördert die Erforschung und Kenntnis der Stadtgeschichte.

**§ 2**  
**Art der Benutzung**

- (1) Jeder hat nach Maßgabe dieser Archivbenutzungssatzung und des ArchivG NRW das Recht, Archivgut des Stadtarchivs Hückeswagen auf Antrag zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Zur Benutzung können unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes
  - Archivalien im Original oder
  - Kopien, Abschriften, Mikrofilme oder Digitalisate bereitgestellt werden oder

**§1**  
**Benutzung**

Die im Archiv der Stadt Hückeswagen verwahrten Archivalien können von jedem benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

**§2**  
**Art der Benutzung**

1. Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichte
  - b) für wissenschaftliche Forschungen
  - c) für Veröffentlichungen
  - d) für private oder gewerbliche Zwecke

<p>- Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.</p> <p>(3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.</p> <p>(4) Die Einsichtnahme in Archivalien oder andere Unterlagen des Stadtarchivs ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Archivbenutzungssatzung gebührenfrei.</p>	<p>2. Nach Ermessen des Archivs geschieht die Benutzung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) durch Vorlage der Originale</li> <li>b) durch Abschriften oder Kopie</li> <li>c) durch Auskünfte aus den Archivalien</li> </ol> <p>3. Über die Verwendung</p> <p>4. Die Benutzer/innen werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. Transkriptionen älterer Texte, besteht kein Anspruch.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Benutzungsgenehmigung</b></p> <p>(1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Dabei müssen die Benutzer Angaben zu ihrer Person und zum Benutzungszweck machen und schriftlich erklären, dass sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten, Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten und die Archivbenutzungssatzung einhalten werden.</p> <p>(2) Die Benutzung des Archivs kann außer aus den in § 6 Abs. 2 ArchivG NW genannten Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivbenutzungssatzung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,</li> <li>b) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,</li> <li>c) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,</li> <li>d) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§3</b> <b>Benutzungsantrag</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Im Benutzungsantrag sind Angaben zur Person und zum Gegenstand der Benutzung darzulegen.</li> <li>2. Die Benutzer/innen müssen gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten haben, so dass das Stadtarchiv Hückeswagen von jeder Haftung für Verstöße gegen schutzwürdige Interessen Betroffener freigestellt ist.</li> <li>3. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, von jeder Arbeit, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien der Stadt Hückeswagen beruht, unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegstück abzuliefern.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§4</b> <b>Benutzungsgenehmigung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt und entzieht die Archivleitung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.</li> <li>2. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken</li> </ol> </li> </ol>

<p>werden kann.</p> <p>(3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn</p> <p>a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder</p> <p>b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder</p> <p>c) der Benutzer gegen die Archivbenutzungssatzung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält</p> <p>d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.</p> <p>(4) Entsprechend § 10 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 5 ArchivG NRW sind Nutzer des Stadtarchivs Hückeswagen verpflichtet, von einer gedruckten oder elektronischen Publikation, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.</p>	<p>bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten.</p> <p>b) die Archivalien durch Organisationseinheiten der Stadt Hückeswagen benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.</p> <p>3. Die Genehmigung kann besonders bei Benutzungen nach §5, 3-5 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.</p> <p>4. Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach §4,2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzerordnung verstößt.</p> <p>5. Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Schutzfristen</b></p> <p>Die Schutzfristen ergeben sich aus § 7 ArchivG NRW. Über Anträge auf Nutzung von Archivgut nach § 7 Abs. 6 ArchivG NRW entscheidet die Archivleitung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§5</b> <b>Benutzung amtlichen Archivgutes</b></p> <p>1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv verwahrt wird kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>2) Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden</p> <p>a) wenn es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war.</p>

	<p>b) wenn der Fachbereichsleiter der Organisationseinheit, in der es entstanden ist, zustimmt.</p> <p>3) Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden. Die Einwilligung und die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§6</b> <b>Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Hückeswagen</b></p> <p>Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft (z.B. Nachlässe) gilt §5 entsprechend, soweit mit den Eigentümern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Vorlage von Archivgut</b></p> <p>(1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.</p> <p>(2) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.</p> <p>(3) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Taschen und Mäntel sollen nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden.</p> <p>(4) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§7</b> <b>Auswärtige Benutzung</b></p> <p>In besonders begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.</p>

<p>Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Jede Veränderung an den Vorlagen ist untersagt.</p> <p>(5) In Ausnahmefällen kann Archivgut zur Benutzung in anderen öffentlichen Archiven und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.</p> <p>(6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Haftung</b></p> <p>Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Reproduktionen</b></p> <p>(1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang gegen Gebühr Kopien angefertigt werden, soweit dies der Erhaltungszustand der Archivalien zulässt.</p> <p>(2) Sind Archivalien oder andere Unterlagen verfilmt oder digitalisiert, werden in der Regel Dateikopien, Dateiausdrucke oder Rückvergrößerungen der Filmaufnahmen ausgegeben.</p> <p>(3) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit</p>	<p style="text-align: center;"><b>§9 Reproduktionen</b></p> <p>1) Reproduktionen werden durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt. Auf Antrag können private Digitalfotoapparate ohne Blitz und Flachbettscanner benutzt werden.</p> <p>2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig. Der Quellenort und die Archivsignatur sind anzugeben.</p>

besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle und des Archivs zulässig.

### **§ 8 Gebühren**

- (1) Für besondere Leistungen des Stadtarchivs können nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und dem Gebührentarif der Stadt Hückeswagen in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben werden.
- (2) Vom Stadtarchiv zu erhebende Gebühren können in den folgenden Fällen ermäßigt oder erlassen werden:
  - a) Gebühren können für Schülerinnen, Schüler und Studierende um die Hälfte ermäßigt werden.
  - b) Gebühren können erlassen werden,
    - wenn die Archivnutzung im Rahmen von Unterrichts- oder Lehrveranstaltungen oder im Rahmen schulischer Projekte oder Wettbewerbe geschieht,
    - wenn sie der Herausgabe einer stadtgeschichtlichen Publikation durch einen gemeinnützigen Verein dient oder
    - wenn eine Verwaltungsdienststelle der Stadt Hückeswagen die Gebührenbefreiung als im städtischen Verwaltungsinteresse liegend bezeichnet.
    - Archivnutzungen durch städtische Verwaltungsdienststellen, Ratsfraktionen, städtische Betriebe, städtische Gesellschaften oder städtische Schulen der Stadt Hückeswagen sowie im Zuge der Amtshilfe sind gebührenfrei.

### **§8 Kosten der Benutzung**

- 1) Wissenschaftliche und dienstliche Nutzung ist gemäß §3 Verwaltungsgebührensatzung vom 11.11.2002 frei.
- 2) Für private, sowie gewerbliche Nutzung fallen Kosten gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hückeswagen an.

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Archivbenutzungs-Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv vom 01.05.2007 außer Kraft.

Die Benutzerordnung tritt ab dem 01.05.2007 in Kraft.

Hückeswagen, den 30.03.2007  
Der Bürgermeister

Uwe Ufer